

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Plaidt vom 26.09.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15a Anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten
- § 15b Urnengräber in Rasenflächen
- § 15c Grabstätten für Sternenkinder

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 16 a Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 17 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 18 Standsicherheit der Grabmale
- § 19 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 20 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 21 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

§ 22 vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 23 Benutzen der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

8. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

§ 25 Haftung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Gebühren

§ 28 Inkrafttreten

Der Ortsgemeinderat Plaidt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBI.S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.83 (GVBI. S. 69) am 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Plaidt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG – werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof kann jederzeit im Rahmen dieser Satzung betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbebetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung aus ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbebetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbebetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbebetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbebetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden. Für die Beisetzung von Urnen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Urnen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer geeigneten Grabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter/ einen Vater mit ihrem / seinem nicht über 2 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Es können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen in der Regel höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen, wie Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Es sind lediglich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,80 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Nutzungszeit für Leichen in Wahlgrabstellen beträgt 25 Jahre, wobei nach 20 Jahren (Ruhezeit) die Grabstelle eingeebnet werden kann.
- (2) Die Ruhezeit in Reihengräbern beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeit/Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre in Einzelurnengrabstellen und 20 Jahre in mehrstelligen Urnengrabstellen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt, die von der Ortsgemeinde nach § 6 zugelassen sind. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten (2-stellig und 4-stellig).
 - d) Anonyme und halbanonyme Urnengräber
 - e) Urnengräber in Rasenflächen
 - f) Grabstätten für Sternenkinder
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeit in angemessener Frist den Hinterbliebenen mitgeteilt. Ist eine Mitteilung an die Hinterbliebenen nicht möglich, erfolgt die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf dem Grabfeld.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird von der Gemeinde bestimmt. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

- (2) Es wird ein Gebührenbescheid, der Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeinde das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenwahlgrabstätten (2-stellig und 4-stellig),
 - b) in Wahlgrabstätten bis zu 3 Urnen in einstelligen und bis zu 6 in mehrstelligen,
 - c) in anonymen und halbanonymen Urnengrabstätten.
 - d) Urnengräber in Rasenflächen
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Diese werden unterteilt in 2-stellige und 4-stellige Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Anonyme- und halbanonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig.
- (2) Halbanonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die ebenfalls der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung an einer ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof abgegeben werden. Das Aufstellen von Kreuzen ist nicht zulässig. An der Grabstelle darf nur bis zu einer Zeit von 4 Wochen nach der Bestattung Blumenschmuck hinterlegt werden. Danach ist dieser ausnahmslos zu entfernen. An einer Stele/Baum kann eine bei der Ortsgemeinde zu erwerbende, kleine einheitliche Gedenktafel angebracht werden. Diese Gedenktafel darf nur mit Vor- und Nachname sowie dem Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift bedruckt werden und wird von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten.

§ 15b Urnengräber in Rasenflächen

- (1) Urnengräber in Rasenflächen werden an einer ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof mit der Möglichkeit zur Beisetzung einer oder auch zwei Urnen abgegeben. Es wird der Reihe nach belegt, eine Beilegung und die damit verbundene Verlängerung der Nutzungszeit ist nur bei den 2-stelligen Urnengräbern in Rasenflächen möglich.
- (2) Auf dem Rasengrabfeld ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art ist nur bis zu einer Zeit von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig. Das Aufstellen von Kreuzen ist nicht zulässig.
- (3) Als Grabtafel bei den 1-stelligen Urnengräbern in Rasenflächen ist eine flache, mit der Erde bündig verlegte Schriftplatte der Größe 50 cm x 40 cm zu verlegen. Inschriften und Embleme müssen eingehauen werden. Die Grabtafel muss fachgerecht verlegt werden, begehbar und mit Gartenpflegegeräten befahrbar sein. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Ein Wiedererwerb/Verlängerung sowie eine Beilegung ist nicht möglich.
- (4) Als Grabtafel bei den 2-stelligen Urnengräbern in Rasenflächen ist eine flache, mit der Erde bündig verlegte Schriftplatte der Größe 60 cm x 40 cm zu verlegen. Inschriften und Embleme müssen eingehauen werden. Die Grabtafel muss fachgerecht verlegt werden, begehbar und mit Gartenpflegegeräten befahrbar sein. Die Beschriftung erfolgt waagrecht, der erste Sterbefall wird aufgeführt in der oberen Hälfte der Schriftplatte. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Bei Eintritt der 2. Bestattung erfolgt eine entsprechende Verlängerung/ Angleichung der Nutzungszeit.
- (5) Die Stärke der Grabtafel muss mindestens 5 cm betragen. Die Kanten sind mit einer Fase von 5 mm zu brechen. Bei Schäden an der Grabtafel leistet die Ortsgemeinde keinen Schadenersatz. Dies gilt auch für Schäden, die im Rahmen von gemeindlichen Pflegearbeiten und beim Einsatz von Rasenpflegegeräten und Maschinen entstehen.

§ 15c Grabstätten für Sternenkinder

- (1) Grabstellen für Sternenkinder werden an einer ausgewiesenen Stelle des Friedhofes als anonyme Reihengrabstätte vergeben. Die Fläche ist als Rasenfläche angelegt und dient der Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten (bis 500 Gramm) sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.
- (2) Blumen und Grablichter etc. sind nur an einer zentralen Stelle im Bereich des Grabfeldes in Erinnerung an die Sternenkinder erlaubt.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) a. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
 - b. Grababdeckplatten sind auf dem neu gestalteten, alten Friedhofsteil, der mit Kastanien bewachsen ist, nicht mehr zulässig.
 - c. In den Fällen einer Teil- bzw. Ganzgrababdeckung auf dem „neuen“ Friedhofsteil unterhalb der Friedhofskapelle wird in künftigen Belegungsfällen bei 30- bis 60-prozentiger Abdeckung die Ruhezeit um 10 Jahre auf 30 Jahre und bei 61- bis 100 prozentiger Abdeckung um 15 Jahre auf 35 Jahre verlängert.
 - d. Grababdeckungen auf Reihengräbern sind nicht zulässig.
 - e. Grababdeckplatten auf Urnenwahlgräbern sind generell auch ohne Verlängerung der Nutzungszeit auf dem alten und neuen Friedhofsteil zulässig.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Die Grabstätten sind so herzurichten, daß sie sich in ihre Umgebung einfügen. Grabmale und Grabfelder dürfen durch ihre Gestaltung nicht die Benutzung der Wege oder andere Grabmale stören. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht zulässig.
- (4) Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten uneingeschränkt.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Reihengrabstätten
 - aa) für Verstorbene bis zu 5 Jahren: max. Höhe incl. Sockel: 0,80 m
 - ab) für Verstorbene über 5 Jahre: max. Höhe incl. Sockel: 1,20 m
 - b) Wahlgrabstätten:
 - stehende Grabmale
 - ba) Einzelgrab: max. Höhe incl. Sockel: 1,20 m
 - bb) Doppelgrab: max. Höhe incl. Sockel: 1,20 m
 - bc) Tiefengrab: max. Höhe incl. Sockel: 1,20 m
 - c) Urnenwahlgrabstätten:
 - ca) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriß, Breite bis 0,40 m, Durchmesser 0,40 m, Höhe bis 0,80 m incl. Sockel bei 2-stelligen Gräbern, Breite bis 0,60 m, Durchmesser 0,40 m, Höhe bis 0,80 m incl. Sockel bei 4-stelligen Gräbern
 - cb) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 1,00x1,00 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 5 zulassen, soweit er es unter Beachtung des Abs. 2 für vertretbar hält.

§ 16 a Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstätten sowie für Urnengräber in Rasenflächen und Grabstätten für Sternenkinder gem. § 15 a, b und c.
- (2) Nach Durchführung der Beisetzung werden die Grabflächen vom Friedhofspersonal bzw.

durch beauftragte Dritte mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt.

- (3) Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf der Grabstelle unzulässig.

§ 17 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen dürfen nur im Rahmen dieser Satzung vorgenommen werden. Die Ortsgemeinde ist vorher zu hören. Der Verantwortliche hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der vollständigen Inschrift. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde.

§ 18 Standsicherheit der Grabmale

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ 19 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 20 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird schriftlich hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers.
Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und auf die vorgesehenen Sammelstellen zu verbringen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Die Bestimmungen des § 21 gelten nicht für anonyme und halbanonyme Urnenreihengrabstellen sowie für Urnengräber in Rasenflächen und Grabstätten für Sternenkinder.

§ 22 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 23 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Sie kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes besichtigt werden. Für das Betreten der Leichenhalle gilt Absatz 1 entsprechend.

8. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16 Abs. 5 und 6),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen entgegen dieser Satzung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1 und 3),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 20 Abs. 1)
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 18, 19 und 20),
 - j) Verwelkte Blumen oder Grabschmuck entgegen § 21 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß entsorgt.
 - k) Grabstätten entgegen § 21 herrichtet oder bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 23 Abs. 1 oder Abs 3 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,-- geahndet werden.
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2014 außer Kraft.

Plaidt, 26.09.2017

Ortsgemeinde Plaidt

(Wilhelm Anheier)
Ortsbürgermeister

Anlage 1

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Plaidt vom 26.09.2017

Nachfolgend werden die aktuellen Grabmaße festgelegt. Beim alten Friedhofsteil handelt es sich um den neu überplanten Teil, der mit Kastanien bewachsen ist, bei dem neuen Friedhofsteil handelt es sich um die Anlagen, die nach 1958 erstellt worden sind.

Die Gräber haben folgende Maße:

Reihengräber:

-Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

<u>neuer Teil</u>	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m
	Abstand	0,30 m

-Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren

<u>neuer Teil</u>	Länge	2,00 m	<u>alter Teil</u>	Länge	2,50 m
	Breite	0,80 m		Breite	0,85 m
	Abstand	0,30 m		Abstand	0,30 m

Wahlgräber:

<u>neuer Teil</u>	einstellig:		zweistellig:	
	Länge	2,00 m	Länge	2,00 m
	Breite	0,80 m	Breite	2,00 m
	Abstand	0,30 m	Abstand	0,30 m

<u>alter Teil</u>	einstellig		zweistellig	
	Länge	2,50 m	Länge	2,50 m
	Breite	0,85 m	Breite	2,00 m
	Abstand	0,30 m	Abstand	0,30 m

Tiefengräber:

<u>alter Teil</u>	einstellig		zweistellig	
	Länge	2,50 m	Länge	2,50 m
	Breite	1,20 m	Breite	2,70 m
	Abstand	0,30 m	Abstand	0,30 m

<u>Urnenwahlgräber:</u>	zweistellig		vierstellig	
	Länge	1,00 m	Länge	1,00 m
	Breite	0,50 m	Breite	1,00 m